



Willi Witzemann  
Vors. Personalvertretung  
0664 26 85 716  
willi.witzemann@vorarlberg.at



Gerhard Unterkofler  
Vors. LehrerInnengewerkschaft  
0664 73 71 97 92  
unterkofler.gerhard@aon.at

Bregenz, 3. 5. 2020

## Rechtliche Information anlässlich des Briefes von Bundesminister Faßmann und Gewerkschafter an die Pädagog\*innen

Liebe Kolleg\*innen!

Der Bildungsminister und drei Gewerkschaftsfunktionäre haben einen Brief an alle Pädagog\*innen geschrieben, in dem die Kolleg\*innen gebeten werden, sich **freiwillig** für Unterricht an den zwei schulautonomen Fenstertagen zu engagieren.

Wie die zahlreichen Telefonate über das Wochenende gezeigt haben, wurden mit dieser Mitteilung Unklarheiten nicht beseitigt, sondern es taten sich weit mehr rechtliche Fragen auf.

Wir möchten deshalb klarstellen, und das haben wir am Sonntag auch der Bildungsdirektion mitgeteilt, dass unter den jetzigen gesetzlichen Voraussetzungen keine Lehrperson gezwungen werden kann, an diesen schulautonomen Tagen zu unterrichten. Eine freiwillige **Betreuung** der Schüler\*innen ist jedoch möglich.

In dieser Sache gibt es damit nur zwei rechtlich saubere Möglichkeiten:

1. Die schulautonomen Tage bleiben bestehen. Lehrpersonen, die bereit sind, können freiwillig **eine Betreuung** anbieten.
2. Die schulautonomen Tage werden durch einen Beschluss des Schulforums rückgängig gemacht. Dann haben alle Lehrpersonen der jeweiligen Schule an diesen Tagen zu unterrichten.

Dazu gibt es auch eine Stellungnahme von MMag. Dr. Thomas Bulant, Mitglied in der Bundesleitung der Pflichtschullehrer\*innengewerkschaft in der GÖD:

*„In einem Rechtsstaat – auch in Corona-Zeiten – steht niemand über dem Gesetz. Der Minister kann ohne Gesetzesänderung schulparterschaftliche Beschlüsse über schulautonome Tage (§ 8, Absatz 5 Schulzeitgesetz) nicht außer Kraft setzen. Ebenso sind Lehrer\*innen, als ein Teil des Schulforums, alleine nicht dazu befugt, eine demokratisch gefällte Entscheidung rückgängig zu machen und ihre Schulpartner (Eltern und Schüler\*innen) zu übergehen. Schulleiter\*innen ist eine schulautonome Entscheidung im Sinne des ministeriellen Briefs auch nicht möglich, da sie für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften zu sorgen haben (§ 56, Absatz 4 Schulunterrichtsgesetz).*

*Solange die Schulforen ihre Beschlüsse aufrechterhalten, können wir Lehrer\*innen hingegen freiwillige Betreuung anbieten. Das bedeutet: Entweder bleiben die schulautonom freien Tage aufrecht oder die Schulforen heben ihre Beschlüsse auf, um Unterricht anzuordnen.“*

Mit kollegialen Grüßen

Gerhard Unterkofler (Vors. Vbg. Pflichtschullehrer\*innengewerkschaft)  
Willi Witzemann (Vors. im Zentralausschuss der Pflichtschullehrer\*innen)